

a 064309

Zeitschrift  
des  
Aachener Geschichtsvereins

Im Auftrage  
des wissenschaftlichen Ausschusses  
herausgegeben von  
Bernhard Poll

Band 83

AACHEN 1976  
Verlag des Aachener Geschichtsvereins

KAUFMANN, H.: Die Namen der rheinischen Städte (Kaemmerer) . . . . .	225
KOCH, G.: Auf dem Wege zum Sacrum Imperium (Falkenstein) . . . . .	176
KRÜGER, K. H.: Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jh. (Falkenstein) . . . . .	170
KUTSCH, T.: Herzogenrath-Almanach (Lepper) . . . . .	202
Lutherprozeß und Lutherbann (Brecher) . . . . .	186
Mit fünfzehn an die Kanonen (Schmitz) . . . . .	220
MÜLLER-KEHLEN, H.: Die Ardennen im Frühmittelalter (Falkenstein) . . . . .	172
MÜLLER-MERTENS, E.: Regnum Teutonicum (Falkenstein) . . . . .	174
NEUMANN, H.: Die Jülicher Notklippen von 1543, 1610, 1621/22 (Lepper) . . . . .	204
NEUMANN, H.: Medaillen zur Belagerung der Festung Jülich 1610 (Lepper) . . . . .	204
NEUMANN, H.: Die Zitadelle Jülich (Lepper) . . . . .	203
OEDIGER, F. W.: Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Bd. 5 (Lepper) . . . . .	207
PLUM, G.: Gesellschaftsstruktur und politisches Bewußtsein einer katholischen Region 1928—1933 (Stump) . . . . .	189
QUECK, W.: Die Steipe — eine Dokumentation (Königs) . . . . .	205
Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter V, 1332—1349, bearb. von W. JANSSEN (Falkenstein) . . . . .	180
Revolutionen in Köln 1074—1918. Ausstellung d. Histor. Archivs (Lepper) . . . . .	213
Rheinische Lebensbilder Bd. 5 u. 6 (Quadflieg) . . . . .	182
Rheinische Siegel IV. Siegel der Stifte, Klöster und geistlichen Dignitäre. Textband bearb. v. E. MEYER-WURMBACH (Falkenstein) . . . . .	181
SCHÄRER, M. R.: Deutsche Annexionspolitik im Westen. Die Wiedereingliederung Eupen-Malmedys im zweiten Weltkrieg (Pabst) . . . . .	221
SCHMIDT, A.: Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz, II (Lepper) . . . . .	215
SCHMIDT, R.: Die Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling 1801—1828 (Lepper) . . . . .	185
WINGENS, L. u. GOREBELS, L.: Neutral-Moresnet, Kelmis — La Calamine — Altenberg in alten Ansichten (Königs) . . . . .	197
Wirtschaft und Gesellschaft am Niederrhein. Dokumente aus 9 Jahrhunderten (Lepper) . . . . .	214
<b>Vereinsberichte</b>	
Der Aachener Geschichtsverein 1972—1975 . . . . .	230
Der Stolberger Heimat- und Geschichtsverein 1973—1975 . . . . .	240
<b>Nachrufe</b>	
Max Braubach . . . . .	243
Egon Schmitz-Cliever . . . . .	245
Felix Kuetgens . . . . .	251

## Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii\*

von JOSEF FLECKENSTEIN

Es mag zweckmäßig sein, unser Thema zunächst durch zwei Vorbemerkungen zu präzisieren. Die erste bezieht sich auf den Gegenstand unserer Erörterungen, den Aspekt, unter dem der Karlsruhof behandelt werden soll, die zweite auf unseren wichtigsten Gewährsmann, Hinkmar von Reims, der in diesem Zusammenhang schon wegen der zeitlichen Distanz, in der er zum Karlsruhof steht, einer besonderen Erklärung bedarf.

Was zunächst den Karlsruhof betrifft, so soll es uns im folgenden primär nicht um seine personale Zusammensetzung gehen, sondern, wie der Titel sagt, um seine Struktur — ich könnte auch sagen: nicht um die einzelnen Helfer Karls des Großen, sondern um ihre Gesamtheit — um den Hof als Institution. Freilich: dieser Hof ist der Hof Karls des Großen, und wie dieser selbst als König und Kaiser gleichsam Person und Institution verbindet, so auch seine Helfer und vor allem auch sein Hof im ganzen. So sollen denn auch die in den Quellen häufig bezeugten *aulici* oder *palatini* aus unserer Betrachtung nicht einfach ausgeschlossen sein. Aber wir gehen nicht von ihnen aus, sondern greifen nur ergänzend auf sie zurück. Denn ganz abgesehen davon, daß sie schon ausführlich behandelt worden sind<sup>1)</sup>, bietet die Erforschung der Institution als solcher Möglichkeiten, die m. E. bisher noch nicht ausgeschöpft sind und die, wie ich glaube, gerade für die Geschichte Karls des Großen noch besonders fruchtbar gemacht werden können. Schließlich sind Institutionen nichts anderes als die Formen, die der Mensch sich selber schafft, um

\* Die folgenden Darlegungen geben einen Vortrag wieder, den der Verfasser am 31. Januar 1975 vor dem Aachener Geschichtsverein gehalten hat. Der Wortlaut ist, von geringfügigen Kürzungen abgesehen, unverändert; zur besseren Begründung sind lediglich die Anmerkungen beigelegt.

<sup>1)</sup> Erste zusammenfassende Beschreibung des Hofes: S. ABEL — B. SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883), 540 ff.; über die Gelehrten: H. FREDERICHS, Die Gelehrten um Karl den Großen in ihren Schriften, Briefen und Gedichten (Diss. phil. Berlin 1931); über den gesamten Hofkreis: J. FLECKENSTEIN, Karl der Große und sein Hof in: Karl der Große, hg. von W. BRAUNFELS, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN (1965), S. 24 ff.

sein Leben besser leben zu können. Bestimmt von dem menschlichen Grundbedürfnis, sich dem Zufall zu entziehen, über sich selbst hinauszugelangen und seinem Dasein, soweit nur möglich, Halt und Dauer zu sichern, sagen sie als die von ihm selbst geschaffenen Formen Wesentliches über den Menschen und seine Bedürfnisse aus. Man darf sagen, daß sie zu den sichersten und zuverlässigsten historischen Zeugnissen gehören, die überhaupt möglich sind, in vielen Fällen sind sie unentbehrlich. So kann man z. B. von der Gestalt Benedikts von Nursia nicht die Institution des Mönchtums abstrahieren; sie gehört zur Substanz seiner historischen Gestalt. Das Gleiche gilt für Karl den Großen, zu dem nicht nur sein König- und Kaisertum, sondern auch seine Herrschaft gehört, die sich in seinem Hof konzentriert. Dessen Formen stellen für uns den unmittelbaren Reflex der ordnenden Kraft des Geistes Karls des Großen dar, der in ihnen weiterwirkt. Und als ein wesentliches Element kommt hinzu: Institutionen wie der Hof sind nicht nur selbst geschaffen und spiegeln somit den Geist ihres Schöpfers oder ihrer Schöpfer wider — sie geben diesen Geist auch weiter; denn sie entwickeln ihrerseits prägende Kraft. Es gehört zu ihrem Wesen, daß sie Zusammenhänge eröffnen, die über den, der sie geschaffen hat, hinausweisen. So weist auch der Hof Karls des Großen, wie wir noch sehen werden, unbeschadet der Tatsache, daß er um den Herrscher kreist, zugleich über ihn hinaus. Es zeichnet ihn aus, daß seine spezifischen Formen typische Bedeutung gewonnen haben, was eben darin zum Ausdruck kommt, daß der Karlshof zum Vorbild für den mittelalterlichen Königshof schlechthin geworden ist. Wir kommen darauf noch eingehender zurück, sobald wir uns mit diesen Formen selbst, das heißt: mit der Struktur des Karlshofes näher vertraut gemacht haben.

Zuvor aber ist unsere zweite Vorbemerkung angebracht, die, wie erwähnt, Hinkmar von Reims zu gelten hat. Denn so zahlreich die Nachrichten sind, die uns im einzelnen über den Hof Karls des Großen vorliegen, so ist uns doch nur eine einzige Schrift erhalten, die den Hof als ganzen behandelt, nämlich Hinkmars Schrift *De ordine palatii*<sup>3)</sup>. Diese Schrift des großen westfränkischen Erzbischofs, des bedeutendsten Kirchenfürsten der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, hat allerdings in Bezug auf den Karlshof den Nachteil, daß sie erst um 882, also zwei Menschenalter nach dem Tode Karls des Großen entstanden ist, jedoch, wie Hinkmar selbst erklärt, auf einer älteren

<sup>3)</sup> Beste Ausgabe von V. Krause in *MG Capit.* 2, 517 ff.; danach die Schulausgabe Krauses in *Fontes iuris Germanici antiqui* (1894); daneben bes. dank ihres ausführlichen Kommentars weiterhin von Wert die Ausgabe von M. Prou, *Hincmar, De ordine palatii* (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes 58, Paris 1885).

Schrift fußt, die Karls Vetter Adalhard, der berühmte Abt von Corbie, über den Hof geschrieben hat<sup>4)</sup>. Durch sie rücken die Nachrichten Hinkmars, wie man im allgemeinen angenommen hat, gleichsam an die Karlszeit heran. Es bleibt freilich zu klären, in welchen Partien, in welcher Breite und welcher Treue Hinkmar seinem Gewährsmann Adalhard gefolgt ist.

Die Fragen sind noch weitgehend offen und werden wohl auch schwerlich ganz zu klären sein. Wenn allerdings Louis Halphen 1938 einen Zusammenhang zwischen beiden Schriften überhaupt verwarf und wenn er entgegen dem Zeugnis Hinkmars behauptet, daß es ein Werk Adalhards *De ordine palatii* gar nicht gegeben habe<sup>5)</sup>, so hat er damit Hinkmar nicht widerlegt, sondern nur die Möglichkeiten der Kritik überspannt: tatsächlich ist inzwischen vor allem durch Arbeiten von Jakob Schmidt von 1962 und Carlrichard Brühl von 1964<sup>6)</sup> gesichert, daß es die erwähnte Adalhardschrift gegeben hat, und es besteht nicht der geringste Grund, an Hinkmars Worten zu zweifeln, daß diese Schrift seiner eigenen gleichnamigen Schrift zugrunde lag. Die Schwierigkeit liegt nur darin, den Anteil Adalhards gegenüber Hinkmars Text genauer abzugrenzen. Heinz Löwe, dem wir unter dem Titel „Hinkmar von Reims und der Apocrisiar“ den jüngsten Beitrag zur Interpretation von *De ordine palatii* verdanken<sup>6)</sup>, verzichtet nun von vornherein darauf, eine solche Abgrenzung mit Hilfe des Stilvergleiches zu gewinnen, da dieser nur in Glücksfällen wirklich sichere Ergebnisse zu erbringen vermag. Löwe geht stattdessen von den „politischen Vorstellungen und Zielen Hinkmars“ aus, die ihm erlauben auszuscheiden, was nicht auf Adalhard zurückgehen kann. Dies ist, wie er eindeutig zeigen konnte, bei dem ganzen Komplex des sog. Apocrisiars der Fall, d. h. des hohen Geistlichen, der als ständiger Vertreter des Papstes im Frankenreich und nach Hinkmar zugleich als oberster Hofgeistlicher fungiert haben soll — eine Kombination, die es, wie gesagt, nie gegeben hat.

<sup>3)</sup> *De ordine palatii* cap. 12, ed. Krause S. 13, ed. Prou S. 32; dazu allg.: H. Löwe in: *Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*, 3. Heft (1957), S. 317 u. R. Buchner, *Die Rechtsquellen* (Beiheft zu *Wattenbach-Levison*, 1953), S. 61. Vgl. auch P. Schöbert, *Die Reichshofämter u. ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts*, *MIOG* 34 (1913), 438 ff.

<sup>4)</sup> L. Halphen, *Le De ordine palatii d'Hincmar*, *Revue Hist.* 183 (1938), 1 ff.

<sup>5)</sup> J. Schmidt, *Hinkmars De ordine palatii und seine Quellen* (Diss. phil. Frankfurt/M. 1962); vor Schmidt schon P. Kern, *Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtl. Problem*, *Hist. Vjschr.* 27 (1932), 532 ff.; Schmidt weiterführend: C. Brühl, *Hinkmarians I*, *DA* 20 (1964), 48 ff.; dazu W. Metz, *Drei Abschnitte zur Entstehungsgesch. des Capitulare de Villis*, *DA* 22 (1966), 272 f.

<sup>6)</sup> H. Löwe, *Hinkmar von Reims und der Apocrisiar* in: *Festschrift für Hermann Heimpel* 3 (1972), 197 ff.

An diese Untersuchung Löwes knüpfen wir an, suchen jedoch die Fragestellung zu modifizieren, um die Thematik wieder auf den ganzen Hof erweitern zu können. Das heißt: uns interessiert die Schrift Hinkmars im Hinblick auf den Hof Karls des Großen. Damit muß für uns natürlich auch die Adalhard-Schicht unserer Quelle von Bedeutung sein; sie soll uns aber nur in zweiter Linie interessieren. Für uns ist zunächst wichtig, daß Hinkmars Schrift *De ordine palatii*, auf die wir uns verwiesen sehen, die Hofordnung schlechthin meint. Hinkmar schildert sie in dieser Schrift dem jungen König Karlmann: was er ihm darin vor Augen stellt, hat dementsprechend den Charakter eines Musters. M. a. W.: der Hof ist normativ verstanden. Doch ist die Norm historisch begründet, und sie ist nach Hinkmar am besten realisiert unter Karl dem Großen. Aus diesem Grunde ist das Zeugnis Adalhards, „des ersten unter den ersten Ratgebern“<sup>7)</sup> des großen Karl, für die Schrift selbst von grundlegender Bedeutung. Es garantiert, daß die bezeugten Zustände tatsächlich in die Zeit Karls gehören. Auf diese Zustände kommt es uns an. Das heißt aber, daß für uns letztlich nicht die quellenkritische Frage entscheidend ist, ob ein Satz oder ein Kapitel Hinkmars wörtlich auf Adalhard zurückgeführt werden kann, sondern das verfassungsgeschichtliche Problem, ob die Zustände, die darin geschildert sind, sich bereits auf den Karlshof beziehen. Dies aber läßt sich mit Hilfe anderer Quellen überprüfen, so daß wir hoffen dürfen, daß sich uns auf diese Weise ein hinreichend gesichertes Bild vom Hof Karls des Großen erschließt.

## I.

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen nun Hinkmars Schilderung des Hofes zu, für die er sich selbst im Kap. 12 auf Adalhards *libellus De ordine palatii* beruft, den er gelesen und abgeschrieben habe<sup>8)</sup>. Seine Schilderung beginnt mit dem Schlüsselsatz, daß nach Adalhard für den *status regni* zwei Hauptgliederungen wesentlich seien, nämlich erstens die Leitung und Ordnung des königlichen Hofes und zweitens der Dienst (*servare*) und die Sorge für die Bedürfnisse des Reiches<sup>9)</sup>. Hofordnung und Reichsordnung: *ordo palatii* und *ordo regni* entsprechen demnach einander; sie gehören zusammen, wie Hof und Reich, *palatium* und *regnum*, zusam-

<sup>7)</sup> *De ordine palatii* cap. 12: *Adalhardum . . . inter primos consiliarios primum . . .*

<sup>8)</sup> A. a. O.: *Culus libellus De Ordine palatii legi et scripsi*. Dazu Löwe (wie Anm. 6) S. 201 f.

<sup>9)</sup> . . . *in quo (libro) . . . continetur duabus principaliter divisionibus totius regni status constare . . . primam videlicet divisionem esse dicens, qua . . . regis palatium regebatur et ordinabatur; alteram vero, qua totius regni status . . . servabatur.*

mengehören; sie sind — so klingt damit bereits an — durch die gleiche herrschaftliche Struktur bestimmt.

Es ist darum nur konsequent, daß Hinkmar in Übereinstimmung mit Adalhard Hof- und Reichsordnung auch zusammen behandelt. Er setzt in Kap. 13 mit dem *ordo palatii* ein, an dessen Spitze der König steht — wobei allerdings aus Kap. 12 noch zu berücksichtigen ist: *anteposito semper et ubique omnipotentis Dei iudicio*<sup>10)</sup>. Dieser knappe, gleichsam über dem Ganzen schwebende Satz, der besagt, daß der Wille des allmächtigen Gottes allem vorangehe, gilt für Hof und Reich, nicht minder aber für den König selbst, der sich seit Karl dem Großen regelmäßig „König von Gottes Gnaden“ nennt — mit einer großen Formel, die der letzten Legitimation seiner Herrschaft dient<sup>11)</sup>. Sie bezeichnet die Grundvoraussetzung, unter der der König an der Spitze des Hofes wie des Reiches steht, ihm zur Seite die Königin mit den königlichen Kindern. Danach folgen die *ministri*, die unter ihm den Hof in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten „regieren“; Hinkmar — und wohl auch schon Adalhard — formuliert genauer: der König regiert durch sie<sup>12)</sup>. Hier wird das Grundmuster des Ganzen deutlich: der Herrschaft des Königs entspricht der Dienst der *ministri*; durch diesen Dienst nehmen sie an der Herrschaft teil. Diese *ministri* sind nun freilich nicht irgendwelche Diener, sondern ganz bestimmte, nämlich diejenigen, die, wie sich noch genauer zeigen wird, die sog. „Hofdienste“ leisten.

Der Satz, der im 13. Kap. offensichtlich auf sie überleiten soll, führt uns nun zu einer auffälligen Beobachtung, der es sich einen Augenblick nachzugehen lohnt. Es ist davon die Rede, daß der Königshof . . . *per hos ministros . . . gubernabatur: videlicet per* — und nun folgt aber nicht, wie man erwartet, die Aufzählung dieser Diener, sondern die Nennung eines einzelnen, nämlich des Apokrisiars mit einem längeren Bericht über die Vorgeschichte seines Amtes, der sich über die Kapitel 14 und 15 hinzieht<sup>13)</sup>. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß hier die ursprüngliche Disposition unterbrochen, der anschließende Bericht, der auch inhaltlich den bisherigen Rahmen sprengt, eingeschoben ist. Dieser Bericht hatte schon den Anstoß von Louis Halphen erregt, und Heinz Löwe hat, wie schon erwähnt, eindeutig gezeigt, daß sein Inhalt nicht den

<sup>10)</sup> *De ordine palatii* cap. 12, ed. KRAUSE S. 13, ed. PROU S. 32.

<sup>11)</sup> Dazu grundlegend: F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1954), bes. S. 79 ff.

<sup>12)</sup> *De ordine palatii* cap. 13: . . . *regis palatium . . . ita ordinatum erat. Anteposito ergo rege et regina cum nobilissima prole sua . . . per hos ministros . . . gubernabatur.*

<sup>13)</sup> Vgl. dazu Löwe (wie Anm. 6) S. 206 ff.

Verhältnissen der Karlszeit entspricht. Die Gleichsetzung des Apokrisiars mit dem obersten Kapellan, die es im Frankenreich zu keiner Zeit gegeben hat, verrät vielmehr eine reine Wunschvorstellung Hinkmars<sup>14)</sup>. Kap. 16 kommt dann nochmals auf den Apokrisiar zurück, um jetzt aber nur vom obersten Hofgeistlichen zu sprechen, *quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant*. Dies sind zwei Bezeichnungen für den obersten Kapellan, die unter Karl dem Großen in der Tat gut belegt, zur Zeit Hinkmars aber schon seit langem obsolet sind<sup>15)</sup>: Sie gehen also allem Anschein nach auf Adalhard zurück, dem wahrscheinlich auch die zutreffende Formulierung der Aufgaben des obersten Kapellans zu verdanken ist: *omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat*. Wenn Hinkmar dann allerdings fortfährt, daß neben dem obersten Kapellan der *summus cancellarius* als selbständiger Leiter der Kanzlei fungierte, so schildert er damit einen Zustand, der mit der gerade dargelegten übergeordneten Stellung des obersten Kapellans über *omnem clerum palatii* nicht in Einklang steht. Tatsächlich war der Kanzler unter Karl noch eindeutig dem obersten Kapellan unterstellt; er hieß auch nur *cancellarius*<sup>17)</sup>, stieg jedoch mit der Ausweitung seines Pflichtenkreises und der damit verbundenen, für den Karlsruhof charakteristischen zunehmenden Schriftlichkeit<sup>18)</sup> bereits unverkennbar in die Führungsschicht auf. Doch taucht der Titel *summus cancellarius* erst seit 820, also unter Ludwig dem Frommen, auf<sup>19)</sup>. So ist deutlich, daß Hinkmar hier nicht einfach dem Wortlaut Adalhards gefolgt sein kann. Er paßte den Text offensichtlich der inzwischen weiter entwickelten Position des Kanzlers an. Vielleicht hängt diese Veränderung auch noch mit dem Einschub über den Apokrisiar zusammen, von dem gerade die Rede war. Wir können diese Vermutung sogar durch eine weitere Beobachtung stützen, die jener früheren genau entspricht, durch die wir auf den Einschub über den Apokrisiar geschlossen haben. Diese Beobachtung bezieht sich gleich auf die folgende weiterleitende Formulierung Hinkmars: *Post eos vero* (d. h. nach dem obersten Kapellan und Kanzler) *sacrum*

<sup>14)</sup> Dies betont mit Recht Löwe (wie Anm. 6) S. 204.

<sup>15)</sup> De ordine palatii cap. 16, ed. Krause S. 15, ed. Prou S. 42; dazu J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige I (Schriften der MGH 16, I, 1959) S. 45 f.

<sup>16)</sup> Vgl. Fleckenstein, Hofkapelle I, 142 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I<sup>2</sup> (1912), 374 f. u. 379 f.

<sup>18)</sup> F. L. Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Le Moyen Age 57 (1951).

<sup>19)</sup> Dazu: Bresslau, Handbuch (wie Anm. 17) I<sup>2</sup>, 379 u. Fleckenstein, Hofkapelle I, 83.

*palatium per hos ministros disponebatur*. Man sieht: es sind fast die gleichen Worte wie diejenigen, mit denen Hinkmar im 13. Kapitel die Aufzählung der *ministri*, die den Hof regieren, angekündigt hatte, die dort aber ausgeblieben war, während sie hier tatsächlich folgt. Das heißt aber: Wenn der Einschub, wie wir gesehen haben, im Kap. 13 begann, dann ist er im Kap. 16 allem Anschein nach zu Ende. Dementsprechend fährt der Text hier fort, wo er im Kap. 13 abbricht. Sind damit aber die seit langem mit Recht beanstandeten Zwischenpartien (der Kap. 14, 15 und Anfang 16) mit ihren der Karlszeit nicht entsprechenden Nachrichten als Einschub anzusehen, so haben sie als Argument gegen die Vorlage des Werkes Adalhards auszuschneiden, und wir brauchen, wie schon gesagt, an Hinkmars Worten nicht zu zweifeln, daß er sich auf Adalhards *libellus De ordine palatii* gestützt hat<sup>20)</sup>. Das gilt vor allem für die folgenden Nachrichten, die in der Tat durch weitere Quellen gut beglaubigt sind.

Wir kehren damit zu den *ministri* zurück, die unter dem König und in seinem Auftrag den Hof in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten „regieren“, und von denen wir bisher nur von den zwei bedeutendsten Hofgeistlichen, dem obersten Kapellan und dem Kanzler, gehört haben. Sie setzen voraus, daß es unter ihnen eine größere Zahl von einfachen Kapellänen und Notaren gibt, die aber nur am Rande erwähnt werden, da sie nicht zu den gehobenen Königsdienern gehören, von denen hier zunächst die Rede ist. Die Aufzählung am Ende des Kap. 16 fügt jetzt zu den geistlichen die weltlichen *ministri* hinzu, nämlich Kämmerer, Pfalzgraf, Seneschalk, Mundschenk, Marescall oder Marschall (hier *comes stabuli* genannt), ferner den *mansionarius*, das heißt den Quartiermeister, schließlich noch Oberjäger und Falkner<sup>21)</sup>. Ihre Aufgaben werden in den folgenden Kapiteln umschrieben, dabei ihre untergeordneten Helfer genannt. Bevor wir darauf eingehen, lohnt es sich jedoch, die Bezeichnungen selbst noch etwas näher anzusehen. Sie sind, wie man sieht, i. w. Funktionsbezeichnungen, die auf die Tätigkeit der Inhaber dieser Hofämter hinweisen und dabei eine deutliche Differenzierung erkennen lassen. Von diesen Ämtern berühren sich einige enger, z. B.

<sup>20)</sup> Dies schließt natürlich nicht aus, daß Hinkmar auch in den folgenden Kapiteln noch Veränderungen vorgenommen hat; seine Aussagen sind deshalb auch weiterhin zu überprüfen.

<sup>21)</sup> Es ist nicht unwichtig, daß der Kreis der engsten Helfer des Königs am Hof auch in den Kapitularien *ministri* oder *ministeriales* genannt wird; so z. B. in dem berühmten Capitulare de villis cap. 16, das Seneschall und Mundschenk (*sinescalcus et butticularius*) unter den königlichen *ministeriales* hervorhebt: MG Capit. 1, 84 und cap. 47 S. 87, das allgemein von den *ministeriales, qui in palatio deserviunt*, handelt. Vgl. auch das Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis cap. 1, MG Capit. 1, 298 über die *ministeriales palatii*.

Kämmerer, Seneschall, Mundschenk und Marschall oder auch Jäger und Falkner; andere stehen mehr für sich, z. B. der *comes palatii* oder auch der *mansionarius*. Was aber wichtiger ist: sie gehören offensichtlich auch verschiedenen Schichten oder Typen an. So heißt Seneschall eigentlich „Altknecht“ oder „Oberknecht“ und bezeichnet damit den Hausdiener, der ursprünglich dem Gesinde vorstand. Dementsprechend heißt Marschall oder Marescall „Pferdeknecht“<sup>22)</sup>. Ihre Ämter waren demnach ursprünglich auf niedere Dienste bezogen. Sie gehen unverkennbar auf die Hausdienerschaft zurück. Das heißt zugleich, daß den Ausgangspunkt dieser Kernämter, zu denen auch der Kämmerer und der Mundschenk gehörten, die Hausherrschaft bildet<sup>23)</sup>. Sie sind denn auch uralt und zunächst, mehr oder weniger vollständig, Zubehör eines jeden Herrenhauses gewesen. Der Königshof hat sie vom Herrenhaus übernommen. Mit ihrer Übernahme sind sie dann allerdings in doppelter Weise verändert worden. Das höhere Ansehen und der größere Bedarf des Königs bewirkten, daß die Ämter als königliche Ämter aufstiegen und daß sie sich gleichzeitig vermehrten. Der Aufstieg vom Haus- zum Hofamt spiegelt sich bei mehreren von ihnen darin, daß für sie neue Bezeichnungen aufkamen. So wird der Mundschenk (*buticularius* oder *pincerna*) bezeichnenderweise *princeps pincernarum*<sup>24)</sup> genannt: ein Titel, der sowohl auf den höheren Rang wie auf die Überordnung über mehrere Mundschenken verweist. Diese haben jetzt die praktische Arbeit zu verrichten, während der adlige Inhaber des Hofamtes sich nur noch auf die Oberaufsicht über sie beschränkt. Die gleiche Veränderung erfährt das Amt des Seneschalls, den Einhard *regiae mensae praepositus* nennt<sup>25)</sup>, den Vorsteher der königlichen Tafel, der, wie man sieht, wiederum eine reine Leitungsfunktion ausübt, die ursprünglichen Funktionen seines Amtes also einer Mehrzahl von Dienern überläßt, deren Aufgabe und Stellung derjenigen des alten Hausamtes, das nur vervielfacht worden ist, entspricht. Wir wissen im übrigen, daß der Seneschall wie der Mund-

<sup>22)</sup> Zur Etymologie: J. u. W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd 10 (1905), 580 (zum Seneschall) u. Bd 6 (1865), 1675 (zum Marschall). Allg. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 3<sup>2</sup>(1883), 439 mit Anm. 1 u. ebda. 2, 71 f.; ferner F. L. GANSHOF, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. BEUMANN (1965) S. 361 f.

<sup>23)</sup> Dazu O. BRUNNER, Inneres Gefüge des Abendlandes in: Historia Mundi 6 (1958), 332 u. ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte<sup>2</sup>(1968), S. 103 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. De ordine palatii, ed. Prou, S. 60, Anm. 1. Statt von *princeps pincernarum* wird auch vom *magister pincernarum* gesprochen: Annales regni Francorum ad 781, ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. (1895), S. 58.

<sup>25)</sup> Einhardi vita Karoli Magni, ed. O. HOLDER-EGGER, cap. 9, SS. rer. Germ. (1947), S. 12.

schenk am Karlshof stets aus vornehmer fränkischer Familie kam, und daß sie vom König auch über ihr Amt hinaus zu diplomatischen und militärischen Aufgaben im Reich herangezogen wurden<sup>26)</sup>. — Dies gilt sogar noch in verstärktem Maße für den Marschall, der in unserer Quelle jetzt *comes stabuli* genannt wird, statt „Pferdeknecht“ also „Stallgraf“ und, wie der Titel besagt, als Graf für Pferde und Stallungen des Königs zuständig war<sup>27)</sup>. Doch sind sämtliche Marschälle oder *comites stabuli* Karls des Großen gleichzeitig als Heerführer bezeugt; mehrere sind gefallen, einer von ihnen, der *comes stabuli* Burchard, hat im Jahre 807 bei Korsika auch eine Flotte gegen die Mauren befehligt<sup>28)</sup>. Die militärische Funktion hat also schon damals für das Amt eine wichtige Rolle gespielt; sie ist dann in der Folgezeit dafür immer wichtiger geworden — mit dem Ergebnis, daß es noch heute in allen karolingischen Nachfolgestaaten üblich ist, die hohen militärischen Befehlshaber als Marschälle zu bezeichnen. Unter Karl, als man noch wußte, daß Marschall eigentlich „Pferdeknecht“ hieß, bevorzugte man den vornehmeren Titel *comes stabuli*, der offenbar einer jüngeren Schicht angehört. Er ist in Analogie zum *comes palatii* gebildet, zum Pfalzgrafen, einem ausgesprochen königlichen Amt, für das es keine vorkönigliche Vorstufe gibt<sup>29)</sup>. Seine Hauptfunktion lag in der Leitung des königlichen Hofgerichts, der letzten Instanz für alle Rechtsfragen im Reich. Ihm oblag es, die Streitigkeiten, die von den allgemeinen Richtern im Reich nicht behoben oder ungerecht entschieden waren, zu prüfen und, soweit es ihm möglich war, zu entscheiden; die schwierigsten Fälle behielt der König sich selber vor. Immerhin nahm der Pfalzgraf damit dem König den Großteil der Berufungsfälle ab, worin sicher der Hauptzweck seiner Tätigkeit lag. — Darin berührte er sich mit dem Kämmerer, für den Hinkmar (aller Wahrscheinlichkeit nach in Übereinstimmung mit Adalhard) ausdrücklich erklärt, daß er zusammen mit der Königin, der er besonders unterstellt war, den König entlasten sollte, damit dieser sich möglichst für seine Reichsaufgaben frei halten konnte. Auch er wurde gelegentlich mit dem vornehmeren Titel *sacrorum scriniorum praelatus* bedacht<sup>30)</sup>, der noch deutlicher als Kämmerer besagt, daß er neben der

<sup>26)</sup> Vgl. ABEL-SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 1) 2, 549 ff.

<sup>27)</sup> Es ist bezeichnend, daß auch die Annales regni Francorum nicht vom *marescallus*, sondern vom *comes stabuli* sprechen; vgl. die Ausgabe von F. KURZE ad a. 782 u. 807, SS. rer. Germ. (1895), S. 61 u. 124.

<sup>28)</sup> Annales regni Francorum ad 807, ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. (1895), S. 124.

<sup>29)</sup> Dazu SCHUBERT (wie Anm. 3), S. 435 f.; vgl. auch GANSHOF (wie Anm. 22), S. 407.

<sup>30)</sup> Z. B. in der Vita Hludowici des Astronomus cap. 40, MG SS 2, 629.

Finanzverwaltung für das *ornamentum regale*, d. h. alle Fragen der königlichen Repräsentation, für Schmuck, Gewänder und Geschenke aller Art zuständig war.

Die bisher besprochenen Ämter bilden nach Hinkmar die wichtigsten *ministeria*, den Kern der Hofämter. Ihre Beschreibung in seiner Schrift *De ordine palatii* ist konkret, klar und sachlich; sie weicht auch stilistisch deutlich von der Behandlung des Apokrisiars ab. Es spricht darum nichts dagegen, daß sie, wie Hinkmar selbst erklärt, auf Karls Vetter und Berater Adalhard zurückgeht — dies um so weniger, als alle diese Angaben durch andere Quellen überprüfbar sind und durch sie bestätigt werden<sup>31)</sup>. So darf man annehmen, daß sie den Verhältnissen am Karlshof wirklich entsprechen.

## II.

Was Hinkmars Schrift uns nun aber besonders wertvoll macht, ist die Tatsache, daß er nicht bei diesen an sich bekannten Ämtern stehenbleibt, sondern auch weniger gut bezeugte behandelt und vor allem auch auf deren Helfer eingeht, deren Kenntnis uns erst mit dem Zusammenhang von Hof und Reich die Struktur des Hofes einsichtig macht. Dabei können Jäger und Falkner hier auf sich beruhen; ihre Aufgaben verstehen sich gleichsam von selbst. Hingegen sind in unserem Zusammenhang besonders bedeutungsvoll der *mansionarius* und seine wie des Seneschalls Helfer, ferner die Vielzahl der *consillarii*, schließlich die *ordines* der *milites*, der *discipuli* und der *pueri*, die ständig am Hofe weilten.

Der *mansionarius* — der Quartiermeister — geht als Amt auf ein Grundbedürfnis der spezifischen Existenzform des Königtums zurück. Er tritt den Hofämtern des Seneschall, Mundschenk und Marschall zur Seite, die anfangs anscheinend seine Aufgaben miterfüllt haben. Seit Karl dem Großen, seitdem er zuerst bezeugt ist, wirken sie nach Hinkmar zusammen<sup>32)</sup>. Dieses Zusammenwirken bezieht sich auf einen weiteren Kreis von Personen, die im Unterschied zu allen bisher

<sup>31)</sup> So schon von G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 3<sup>3</sup> (1883), 95 f. betont. Die Quellen sind im einzelnen angeführt von S. ABEL — B. SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches* unter Karl dem Großen 1<sup>2</sup> (1888) u. 2 (1883) s. v.; vgl. auch J. FLECKENSTEIN, *Karl d. Große und sein Hof* (wie Anm. 1), bes. S. 31 ff.

<sup>32)</sup> *De ordine palatii* cap. 23; dazu der wichtige Hinweis von W. SCHLESINGER auf das *Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis*, MG Capit. 1, 297 L, vgl. SCHLESINGER, *Beobachtungen zur Gesch. u. Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls des Großen* in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hg. v. M. CLAUS, W. HAARNAGEL u. K. RADDATZ (1968), S. 275 ff.

genannten nun nicht am Hofe weilten: die *actores regis*<sup>33)</sup>, das heißt: die Verwalter des Königsgutes. Dies ist deshalb interessant, weil uns hier die Grundlagen vor Augen geführt werden, auf denen der Königshof beruht, und der Apparat, durch den er in Gang gehalten wird. Die Voraussetzung bildet die Wanderschaft des Königs und seines Hofes durch das Reich<sup>34)</sup>. Sie schließt als erstes die Planung der Wanderung ein. Dementsprechend erfahren wir, daß Seneschall, Mundschenk und Marschall gehalten sind, die *actores regis*, die Verwalter des Königsgutes, jeweils über Zeit, Ort und Dauer des königlichen Aufenthaltes zu informieren, während der *mansionarius* mit Hilfe der gleichen *actores* die Unterbringung des Hofes vorzubereiten hat. Dabei wird hinter den *actores* ein weiterer Personenkreis erkennbar, der die gesamte *familia regis*, d. h. die königliche Hintersassenschaft umfaßt. Es wird ausdrücklich betont, daß auf sie Rücksicht genommen werden soll<sup>35)</sup> (eine Bestimmung, die übrigens für eine ganze Reihe von Verordnungen Karls des Großen charakteristisch ist); sie ist offenbar wohl begründet; denn es ist diese *familia regis*, die letztlich — jedenfalls in der Hauptsache — den königlichen Hof zu tragen hat. Andere Einkünfte wie die jährlich beim Kämmerer eingehenden *dona* der Vasallen kommen gleichsam ergänzend hinzu. Man sieht also, wie der Hof, das heißt: der engste Kreis derer, die ständig beim König weilten und mit ihm das Reich bereisten, von einem doppelten Kreis von Personen umgeben und getragen war: nämlich erstens von einem weiteren Kreis königlicher Amtleute, den *actores regis*, die gleichsam als Zwischengruppe an Zentren des Königsgutes saßen und von den Inhabern der Hofämter dirigiert wurden — und zweitens dem weitesten, den *actores* unterstellten Kreis der Angehörigen der königlichen *familia*, der großen Schar der abhängigen Bauern auf Königsländ, die sozialgeschichtlich die Grundlage und den Hintergrund des Ganzen bildeten. Er ist nirgends so klar geschildert wie in Hinkmars „*De ordine palatii*“.

Hinkmar geht nicht darauf ein — und es soll uns daher hier auch nicht weiter beschäftigen —, daß die Züge des Königs sich im wesentlichen auf die warme Jahreszeit beschränkten, während er sich

<sup>33)</sup> Zu den *actores regis* vgl. SCHLESINGER, *Beobachtungen zur Gesch. u. Gestalt der Aachener Pfalz* (wie Anm. 32), S. 275, ferner C. BAUM, *Fodrum, gistum, servitium regis* (*Kölner hist. Abhandlungen* Bd. 14/1, 1968), S. 100 u. ö.

<sup>34)</sup> H. C. PEYER, *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, VSWG 51 (1964), 1 ff.

<sup>35)</sup> *De ordine palatii* cap. 23: . . . *propter mansionum praeparationem, ut oportuno tempore praescire possint, ne aut inde tarde scientes propter afflictionem familiae importuno tempore peccatum . . . incurrerent*. Vgl. dazu über die *familia regis*: *Capitulare de villis* cap. 2—5, ferner cap. 54 u. 56, MG Capit. 1, 83 u. 88.

im Winter nach Möglichkeit an einer einzigen Pfalz aufhielt<sup>36)</sup>, seit 794 bekanntlich mit Vorliebe in Aachen. Es versteht sich, daß sich während der langen winterlichen Aufenthalte ein reicheres höfisches Leben entfaltete als während der unruhigen Monate im Sommer, in denen der Hof oft schon nach wenigen Tagen von einer Pfalz zur anderen weiterzog. Doch auch und gerade in dieser Zeit mußte er für die Aufgaben, die die Herrschaft stellte, gerüstet sein. Und dazu genügten allein die *ministri*, die geistlichen und weltlichen Inhaber der Hofämter, von denen wir bisher gesprochen haben, noch nicht. Hinkmar unterstreicht denn auch die *multitudo, quae in palatio semper esse debet*, und hebt nach den *ministri* noch mehrere Personengruppen hervor, auf die der König an seinem Hof zu keiner Zeit verzichten konnte, allen voran die *consiliiarii*, die Ratgeber. Wir müssen sie daher ebenfalls noch in unsere Betrachtung einbeziehen.

Wir wissen von Karl dem Großen selbst, daß er die Ratschläge seiner *consiliiarii* außerordentlich hochgeschätzt und diese Hochschätzung sogar in einem Capitulare rechtlich fixiert hat<sup>37)</sup>. Es dürfte daher auch seinen Vorstellungen entsprechen, wenn Hinkmar (auch hier, wie wir meinen, in Übereinstimmung mit Adalhard, der selbst zu Karls *consiliiarii* gehört hatte) erklärt, daß stets möglichst viele *consiliiarii*, und zwar ebenso Kleriker wie Laien, am Hof sein sollten<sup>38)</sup>. Für ihre Wahl sollte entscheidend sein, daß sie vor allem Gott fürchteten, dem König unverbrüchliche Treue hielten und außer dem ewigen Leben nichts höher achteten als König und Reich. Außerdem sollten sie verschwiegen sein.

Wir kennen in der Tat eine längere Reihe von Geistlichen und Laien, die uns als *consiliiarii* Karls bezeugt sind; ihre Zahl ist freilich kaum bestimmbar, doch dürfte sie diejenige der *ministri* wohl noch übertroffen haben, zumal auch die Großen, die während ihres Aufenthaltes am Hofe zu den Beratungen hinzugezogen wurden, anscheinend als *consiliiarii* galten. So darf man die große Zahl an Beratern, die Hinkmar so stark hervorhebt, nicht nur für glaubhaft

<sup>36)</sup> Zum Problem der „Winterpfalz“ vgl. P. CLASSEN, Bemerkungen zur Pfalzforschung am Mittelrhein in: Deutsche Königspfalzen 1 (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11/1, 1963), S. 75 ff.; für Aachen: W. SCHLESINGER, Beobachtungen zur Gesch. u. Gestalt der Aachener Pfalz (wie Anm. 32), S. 267.

<sup>37)</sup> MG Capit. 1, 208 nr. 101 cap. 2: *De consiliaris, et ut illi semper audiantur qui ad protectum et utilitatem communem consilia sua proferunt; qui vero de proptis potius quam de communis considerare solent reiciantur de loco consillariorum.*

<sup>38)</sup> De ordine palatii cap. 31; über die praktische Mitwirkung der *consiliiarii* an der Gesetzgebung des Königs vgl. den Prolog der Admonitio generalis, MG Capit. 1, 53.

halten, sondern darin sogar ein besonderes Charakteristikum des Karlshofes sehen. Schließlich sind noch drei *ordines*, drei Klassen von Personen zu erwähnen, die nach Hinkmar ebenfalls dauernd am Hofe weilten. Er nennt sie *milites*, *discipuli* und *pueri* und umschreibt die erste Gruppe der *milites* als Gefolgsleute ohne festen Dienst, die alle möglichen gerade anfallenden Aufgaben übernehmen und sich durch Geschenke des Königs und durch Unterstützungen seiner hochgestellten Diener unterhalten. Anders die zweite Gruppe der *discipuli*, der „Schüler“: sie umfaßt junge Leute, die den Inhabern der verschiedenen Hofdienste zugeordnet oder einem *magister* unterstellt sind, also ihre Ausbildung am Hofe finden. Zu ihnen werden die Angehörigen der Hofschule zu rechnen sein<sup>39)</sup>. Schließlich noch die dritte Gruppe der *pueri*, die sich aus Vasallen und Dienern der großen und kleinen Hofleute zusammensetzte, von denen jeder so viele hielt, wie er nur verwenden und unterhalten konnte.

Damit überschauen wir den Personenkreis mit der Vielfalt seiner Ämter, den der König nach Hinkmar an seinem Hof um sich versammelt hat — wie man sieht: eine recht beträchtliche und unterschiedliche Gesellschaft, die jedoch in ihrer Zusammensetzung eine deutliche innere Ordnung und Abstufung erkennen läßt. Sie gipfelt eindeutig im König — alle anderen erhalten ihre Stellung und Bedeutung durch die Beziehung, in der sie zu ihm stehen. Dabei spiegeln sich in ihrer Zuordnung zugleich die Bedürfnisse des Hofes wie der Herrschaft wider. So entspricht es der Natur des Gottesgnadentums, daß mit Karl dem Großen sich geistliche und weltliche Königsdiener am Hof die Waage halten. Den Geistlichen, die unter der Leitung des obersten Kapellans stehen und die selbst nach der hochverehrten Mantelreliquie des hl. Martin, der *capella*, Kapelläne heißen, obliegt in erster Linie der herrscherliche Gottesdienst, der als ein Wesensbestandteil zur Ausübung der Herrschaft gehört<sup>40)</sup>. In ihm versichert sich der König des Beistandes dessen, der ihm die Herrschaft verliehen hat und der sie legitimiert.

<sup>39)</sup> F. BRUNHÖLZL (Der Bildungsauftrag der Hofschule in: Karl der Große, Bd. 2, hg. v. B. BISCHOFF [1965], S. 28 ff.) weist darauf hin, daß sie auch von Alcuin und Paulinus von Aquileja *pueri* oder auch *pueri palatini* genannt werden: vgl. Alcuini epp. nr. 145, 149, 171, 172, MG Epist. 4, 231 f., 243 f., 282 u. 285; ep. Paulini nr. 15, MG Epist. 4, 518. Wenn er allerdings gleichzeitig im Anschluß an E. LESNE (Histoire de la propriété ecclésiastique en France 5, 1940, S. 42) erklärt, daß die Hofschule mit der sog. Akademie Karls d. Gr. gleichzusetzen sei, so wird diese Gleichsetzung schon deshalb nicht aufrecht zu halten sein, weil nach den erwähnten Zeugnissen Alcuin und Paulinus zweifellos nicht zu den *pueri* gehörten: Zum Problem der Akademie vgl. FLECKENSTEIN, Karl der Große und sein Hof (wie Anm. 1), S. 43 ff.

<sup>40)</sup> FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1, 37 f.

Wie er auf diese Weise selbst in die geistliche Sphäre hineinragt, so zieht er seinerseits auch Geistliche zu weltlichen Aufgaben heran. Er nutzt vor allem ihre Bildung und Schreibfertigkeit, indem er ihnen das ganze Beurkundungsgeschäft, dessen Intensivierung Karl die Verschriftlichung seiner Herrschaft erlaubt, unter der Leitung des Kanzlers anvertraut<sup>41)</sup>. Damit wird der Kanzler bereits unter Karl dem Großen zur politischen Figur — einer der ersten Berater des Königs, der bald alle anderen in den Schatten stellt. Tatsächlich ist sein Amt das Amt der Zukunft, das bekanntlich — über viele Wandlungen hinweg — noch heute fortbesteht.

Auch unter den *consilarii* spielen Geistliche eine wichtige Rolle, und unter den Großen, die regelmäßig am Hof zu erscheinen haben, nehmen Bischöfe und Äbte einen bedeutsamen Platz ein<sup>42)</sup>.

Die Inhaber der weltlichen Hofämter haben unter Karl dem Großen ähnlich wie die Geistlichen stark an Bedeutung gewonnen. Ihr Aufstieg wird in der Staffe lung deutlich, in der sie — jetzt durchweg Adlige — über ihren Helfern und diese wiederum über ihren Dienern stehen. Diese Staffe lung ist mit einer Vermehrung des königlichen Gefolges verbunden. Sie entspricht der Differenzierung und Ausweitung der Dienste, durch die sie alle zusammen dem König unentbehrliche Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Züge, bei der Wahrung des Rechts, der Verwaltung von Hof und Reich und selbst bei der Kriegführung geworden sind. Bei allen diesen Aufgaben zeigt sich, daß ihre Funktionen mit dem Ausbau von Hof und Herrschaft sich vom Hof in das Reich hinaus ausgedehnt haben. Das heißt: die Reichsverwaltung stellt im Grunde eine verlängerte Hofverwaltung dar. Die eine geht einfach in die andere über und verbindet bereits in sich Hof und Reich. Die Verbindung wird dadurch noch verstärkt, daß das gesamte Reichsgut die Grundlage des Hofes bildet, dieser also auf vielfältige Weise zum Reich hin geöffnet und von ihm getragen wird. Es kommt hinzu, daß auch die geistlichen und weltlichen Großen im Reich wie die geistlichen und weltlichen Diener am Hof in der Herrschaft des Königs partnerschaftlich verbunden sind. So stellt der König selbst die letzte und stärkste Verbindung von *palatium* und *regnum* dar.

Suchen wir also zusammenfassend die Grundzüge von Hof und Herrschaft zu bestimmen, wie sie uns von Hinkmar, gestützt auf

<sup>41)</sup> Dazu F. GANSHOF, *Charlemagne et l'usage de l'écrit* (wie Anm. 18).

<sup>42)</sup> Symptomatisch dafür etwa, daß das Testament Karls d. Gr. 15 Bischöfe und Äbte neben 15 Grafen als Zeugen nennt. Sie tragen durchweg bekannte Namen. Vgl. Einhardi *vita Karoli Magni*, ed. O. HOLDER-EGGER, *SS. rer. Germ.* (1911), S. 41. Vgl. dazu A. SCHULZE, *Das Testament Karls d. Gr.* in: *Gedächtnisschrift für G. v. Below* (1928), S. 46 ff.

Adalhard, geschildert sind, so werden drei vor allem wesentlich sein: 1. die Konzentration von Hof und Herrschaft auf den König, 2. die für den Karlshof charakteristische geistlich-weltliche Partnerschaft der königlichen Helfer und 3. die Verquickung von Hof und Reich, die nicht zuletzt die Intensität seiner Herrschaft verständlich macht.

Man sieht: Hof und Reich sind in der Tat durch die gleiche herrschaftliche Struktur bestimmt. Und was den Hof im engeren Sinne angeht, so wird man Hinkmars Urteil wohl zustimmen, wenn er betont, daß seine Gliederung so geschickt und überlegen war, daß er allen Bedürfnissen der Herrschaft, auch wenn sie sich überraschend einstellten, stets Genüge tat<sup>43)</sup>, und daß er so gerüstet war, daß er für die Aufgaben, die anfielen, immer nur einen Teil der Anwesenden in Anspruch nahm.

Es sind die Klarheit, die Sicherheit und die Weitsicht Karls des Großen, die seinem Hof das Gepräge gaben.

### III.

Dieses Bild des Hofes Karls des Großen — dies bleibt zu betonen — geht in seinen wesentlichen Zügen auf Hinkmar zurück, der sich dafür seinerseits, wie wir hörten, auf Karls Vetter und Vertrauten Adalhard beruft. Da es sich fast in allen Einzelheiten durch zeitgenössische Quellen stützen läßt, scheint uns damit nicht nur hinreichend gesichert zu sein, daß Hinkmar in den zentralen Kapiteln seiner Schrift im wesentlichen tatsächlich Adalhard gefolgt ist, sondern vor allem auch, daß sein Bild der Wirklichkeit im großen und ganzen entspricht.

Wenn es daher als glaubhaft gelten kann, so erscheint es indessen bei näherem Zusehen doch merkwürdig abstrakt. Es ist im wesentlichen reduziert auf Ämter und Funktionen, Rangfolgen und Zusammenhänge. Das heißt: es ist auf die typischen Züge des Karlshofes abgestellt und insofern freilich besonders geeignet, seine Struktur erkennen zu lassen.

Dagegen sind die Personen nahezu ganz ausgespart; in den Kapiteln, die wir auf Adalhard zurückführen, fehlen sie völlig. Man könnte in dieser Aussparung durchaus einen Mangel sehen. Dies um so mehr, als ja gerade der Karlshof durch ein reiches individuelles Leben gekennzeichnet war, von dem wir auch gute Kunde haben. Wir kennen zahlreiche Personen aus der Umgebung Karls, Personen

<sup>43)</sup> *De ordine palatii cap. 28: in quibus, scilicet denominatis ordinibus, absque his, qui semper eundo et redeundo palatium frequentabant, erat delectabile, quod interdum et necessitati, si repente ingrueret, semper sufficerent; et lumen semper . . . maior pars illius . . . cum jucunditate et hilaritate prompta et alacri mente persisterent.*

höchst unterschiedlicher Art. Sie können hier nicht alle aufgezählt und charakterisiert werden. Aber einige, die besonders oft genannt sind, seien wenigstens erwähnt, um die menschliche Vielseitigkeit und Spannweite dieses Hofes anzudeuten<sup>45)</sup>. In den ersten Regierungsjahren Karls dominierten die Männer der Tat, der Abt Fulrad von St. Denis, sein erster oberster Kapellan, ferner der Kanzler Hitherius, der auch zu diplomatischen Missionen verwandt wird, daneben der Pfalzgraf Anselm, gleichsam das weltliche Gegenstück zu Fulrad, dem er anscheinend auch persönlich näherstand. Dann ändert sich seit 781/2 das Bild: jetzt tritt plötzlich Alcuin dominierend hervor, der größte Gelehrte seiner Zeit, als solcher *consiliarius* Karls und zugleich — nach unseren Quellen: stets dozierend — das Haupt der Hofschule — ihm eng verbunden der Kapellan Maginarius und vor allem der von uns immer wieder erwähnte Vetter Karls Adalhard, streng und gerecht, von Hinkmar, wie sich hier zeigt, mit Recht „*inter primos consiliarios primus*“ apostrophiert; ebenso oft genannt der Kämmerer Adalgis, ein Freund der Bildung und Alcuins, und der der Bildung weniger verbundene, wie es heißt, meist polternde Pfalzgraf Worad. Bereits aus diesen wenigen Namen ist ersichtlich, daß die Mischung breiter und bunter geworden ist. Sie nimmt seit 794 noch weiter zu: es sind vor allem die Schüler Alcuins, die von nun an besonders das Bild bestimmen, so z. B. der als Politiker wie als Dichter in gleicher Weise geschätzte vornehme Franke Angilbert, der kunstfertige Einhard, der spätere Biograph des Kaisers, der Kapellan und spätere Kanzler Fridugis, ein Angelsachse, oder der Bayer Arn von Salzburg. Daneben spielen die schon länger am Hofe weilenden Grammatiker Petrus von Pisa und Paulinus, beide Langobarden, und der Westgote Theodulf, ein ungewöhnlicher Kenner der Antike und Dichter von hohen Graden, eine gewichtige Rolle. Unter den weltlichen Beratern Karls ragen die Grafen Theoderich, ein erfahrener Feldherr und Verwandter des Königs, und Gerold, der Bruder von Karls zweiter Gemahlin Hildegard, ein Angehöriger des alten alemannischen Herzogshauses, hervor; unter den Inhabern der Hofämter der Kämmerer Meginfried, einer der engsten Freunde Alcuins, und — nicht zuletzt — der Erzkapellan Hilduin von Köln, der unter Karl überhaupt den ersten Platz an seinem Hofe einnahm.

Diese Aufzählung, die sich rein an der Häufigkeit der Erwähnung in den Quellen orientiert, mutet fast wie eine Illustration zu Hinkmars Schilderung des Karlshofes an: Man sieht; es sind im wesentlichen die Inhaber der verschiedenen Ämter, die immer wieder

<sup>45)</sup> Die folgende Aufzählung ist im einzelnen belegt in meinem Aufsatz: Karl der Große und sein Hof (wie Anm. 1), S. 31 ff., auf den für die Quellenachweise hier nur generell verwiesen sei.

erscheinen, daneben in überragend großen Zahl die *consiliarii*. Sie vor allem bringen die Vielfalt und Weite in das Bild. Gegenüber der Darstellung Hinkmars, die damit in bezug auf die *consiliarii* noch zusätzlich bestätigt wird, treten dank der Vielfalt der Quellen die Männer der Umgebung Karls als konkrete Gestalten hervor und erhalten durch sie Namen und Gesicht.

Es gibt zwei neue höchst charakteristische Quellengattungen, Gedichte und Briefe, die uns sogar mitten in das höfische Leben hineinführen<sup>46)</sup>. Sie schildern Karl inmitten des Hofkreises: eine bunte Gesellschaft bei der Jagd, beim Mahl und in froher Runde, an der auch die Frauen, vor allem die Töchter des Königs, lebhaften Anteil nahmen. Sie bezeugen uns damit ein wichtiges Phänomen, nämlich die Tatsache, daß am Hofe Karls eine Geselligkeit aufblühte wie in den Breiten nördlich der Alpen noch nie zuvor. Ihren Mittelpunkt bildete die Pfalz in Aachen, deren große Zeit sie markiert. Diese Zeit der Zuversicht hatte Theodulf von Orléans vor Augen, als er in einem berühmten Preisgedicht auf Karl von dem *ver novum*, dem neuen Frühling sprach, der durch Karl — *tribuente deo* — angebrochen war<sup>46)</sup>.

Freilich: von alledem, was uns Hinkmar, gestützt auf Adalhard, schildert, sagen die Gedichte und Briefe nichts und die übrigen Quellen nur wenig. Sie zeigen das Einzelne auf, das Individuelle, das hier in einer zuvor nicht gekannten Fülle sichtbar wird: unzweifelhaft ein hochbedeutsames Kennzeichen des Hofes Karls des Großen, ein Hinweis auf seine Einzigartigkeit.

Dagegen handelt Hinkmar wie Adalhard vom Karlshof als dem Königshof schlechthin. Ihnen kommt es nicht auf seine individuellen Züge an, sondern auf seine Geschichtsmächtigkeit und Vorbildlichkeit, seine innere Ausformung und Ordnung, die das Einzelne in einen allgemeinen Zusammenhang stellt, also seine typischen Züge, auf denen seine Gültigkeit und seine Fortdauer beruhen.

Es sind dies offenbar zwei Möglichkeiten der Geschichte, die sich nicht ausschließen, sondern ergänzen. Für den Hof Karls des Großen treffen sie sicher beide zu, und erst in ihrer Verbindung werden sie ihm voll gerecht.

Doch hat es auch einen guten Sinn, wenn man sich — wie wir mit Hinkmar und Adalhard — nur an eine von ihnen hält. Das

<sup>46)</sup> Dazu H. FREDERICHs, Die Gelehrten um Karl den Großen (wie Anm. 1), passim u. bes. W. VON DEN STEINEN, Karl und die Dichter in: Karl der Große, hg. v. W. BRAUNFELS, Band 2: Das geistige Leben, hg. v. B. BISCHOFF (1965), S. 63 ff.

<sup>46)</sup> Theodulf carmina XXV: Ad Carolum regem, MG. Poet. lat. 1 (1881), 483 ff., bes. v. 51 ff.

Individuelle mag unser Glück sein, aber in der Geschichte hat das Allgemeine die höhere Gültigkeit und die größere Kraft. Eine Gestalt wie Karl der Große erweist ihre Größe nicht zuletzt dadurch, daß sie ihre Handlungen und Schöpfungen zu allgemeiner und damit bleibender Bedeutung erhebt, denn das Individuelle vergeht; es ist an seine Zeit gebunden und gewinnt nur Dauer, indem es sich in allgemeinere Zusammenhänge einordnet. Dies gilt auch für den Hof Karls des Großen, von dem wir sahen, daß Karl in ihm Grundformen aufgegriffen und sie so weitergebildet hat, daß Hinkmar und viele nach ihm darin das schlechthin gültige Vorbild eines jeden Königshofes sahen. Der Karlshof ist in der Tat eine Schöpfung von typenschaffender Kraft. Nichts zeigt dies deutlicher als die Tatsache, daß wir noch heute vom Kanzler und von Ministern, vom Marschall und von Kaplänen sprechen.

## Linnichs Stadtwerdung im Lichte numismatischer Quellen

von NIKLOT KLUSSENDORF

— Wilhelmine Hagen (Bonn) zum 5. 7. 1975 gewidmet —

### Die frühesten Belege für Linnichs Stadteigenschaft

Es steht außer Zweifel, daß Linnich, gelegen an der oberen Rur im ehemaligen Kreise Jülich, im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Stadt war. In Urkunden wird der Ort erstmals in den Jahren 1392 und 1394 als Stadt bezeichnet<sup>1)</sup>. Von der Existenz von Organen städtischer Verfassung legt eine am 25. Juli 1395 ausgestellte Urkunde Zeugnis ab, in der *Schöffen, Bürgermeister und ganze Gemeinde der Stadt von Linnich* mit der Familie der Palants einen Vergleich wegen eines umstrittenen Grundstücks schlossen<sup>2)</sup>. Schließlich ist auch noch eine chronikalische Nachricht von 1397 vorhanden, die von der Zerstörung der recht starken Befestigungsanlagen Linnichs durch die Brabanter berichtet<sup>3)</sup>. Eine Stadtrechtsverleihung konnte bisher nicht nachgewiesen werden, weil das Quellenmaterial für die ältere Geschichte Linnichs sehr lückenhaft ist. Gewöhnlich wird von der Forschung angenommen, daß Linnich noch unter den Herren von Randerath zur Stadt erhoben wurde, die den Ort bis zum Jahre 1392 innehatten<sup>4)</sup>. 1392 wurde die Herrschaft Randerath durch Kauf von Herzog Wilhelm von Geldern, der 1393 nach dem Tode seines Vaters auch Herzog von Jülich wurde, erworben. Lieck hat die in Linnich geprägten Turnosgroschen mit der Inschrift CIVITAS LINIENSI zu Recht in die Diskussion um Linnichs Stadtwerdung eingebracht<sup>5)</sup>. Nach seiner Meinung sollen die betreffenden Münzen in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts geprägt sein, somit

<sup>1)</sup> H. SCHULTE, Linnich, Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Linnich 1967, S. 45 f. — Vgl. zur allg. Einführung auch das Rheinische Städtebuch, hg. v. E. KEYSER, Deutsches Städtebuch Bd. III 3, Stuttgart 1956, S. 295—297.

<sup>2)</sup> F. E. v. MERING, Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden, H. XI, Köln 1858, S. 25. — SCHULTE, S. 46, mit Zusammenstellung der zahlreichen Erwähnungen in der Sekundärliteratur.

<sup>3)</sup> E. DE DYNTER, Chronique des Ducs de Brabant, Bruxelles 1875, Bd. III 6, S. 138. — SCHULTE, S. 37, 46—48.

<sup>4)</sup> Vgl. den vorzüglichen Literaturüberblick bei F. J. LIECK, Ist Linnich schon 600 Jahre Stadt? Eine Untersuchung über den Zeitpunkt seiner Stadtwerdung, Heimatkalender des Kreises Jülich 1959, S. 11—21, bes. S. 12 f.

<sup>5)</sup> LIECK, bes. S. 14—21.